

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 610. Sitzung am 14. September 2022 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 328. Sitzung am 25. Juni 2014 die Einführung von Leistungen zur intravitrealen Medikamenteneingabe in den EBM zum 1. Oktober 2014 beschlossen. In der Protokollnotiz Nr. 4 dieses Beschlusses wurde ein Punktzahlvolumen beschlossen, welches je Eingriff bereitgestellt werden soll. Bei Veränderungen des bereitgestellten Punktzahlvolumens wird der Bewertungsausschuss eine Anpassung beschließen.

Infolge einer Analyse des Punktzahlvolumens durch das Institut des Bewertungsausschusses erfolgt mit dem vorliegenden Beschluss eine Anpassung der Bewertungen der intravitrealen Medikamenteneingaben gemäß den Gebührenordnungspositionen 31371, 31372 und 31373 bzw. 36371, 36372 und 36373. In der Protokollnotiz wird eine Differenzierung der Punktzahlvolumina nach einseitigen und beidseitigen Eingriffen sowie die Durchführung einer weiteren Evaluation des Punktzahlvolumens und ggf. eine Anpassung des EBM vereinbart.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.